

Biglen

Abwasserentsorgung – Tarif der Grund- und Verbrauchsgebühren

Der Gemeinderat hat gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglementes vom 26. November 1999 folgenden Tarif der Grund- und Verbrauchsgebühren erlassen:

Artikel 1

Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

- ¹ Der gültige Gebührenansatz pro Belastungswert (BW) und einer entwässerten, versiegelten Fläche bis 200 m² beträgt **Fr. 270.—** (ohne Mehrwertsteuer), mindestens jedoch **Fr. 1'500.—**.
- ² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser aus entwässerten, versiegelten Flächen über 200 m² beträgt **Fr. 5.—** pro m² (ohne Mehrwertsteuer).
- ³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und Absatz 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex (Stadt Bern) von 118.5 Punkten (Stand vom Juni / Juli 1999).

Artikel 2

Jährlich wiederkehrende Grundgebühren

- ¹ Die Grundgebühr pro Wohnung und pro Kleinbetrieb inkl. der Einleitung von Regenabwasser aus einer Fläche bis 200 m² beträgt **Fr. 80.—** (ohne Mehrwertsteuer).
- ² Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb inkl. der Einleitung von Regenabwasser aus einer Fläche bis 200 m² beträgt **Fr. 160.—** (ohne Mehrwertsteuer).
- ³ Die Grundgebühren gemäss Absatz 1 und Absatz 2 sind auch dann geschuldet, wenn ein bestehender Anschluss nicht oder nur teilweise benützt wird.

Artikel 3

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren

- ¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt **Fr. 1.10** (ohne Mehrwertsteuer).
- ² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation aus entwässerten, versiegelten Flächen über 200 m² beträgt je 100 m² oder Teilen davon **Fr. 60.—** (ohne Mehrwertsteuer).
- ³ Die Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Verschmutzungszuschlägen erfolgt nach Angaben der ARA.

Artikel 4

Liegenschaften ohne Messung des Frischwassers oder des Abwassers (Artikel 31 des Abwasserentsorgungsreglementes)

- ¹ Die Grundgebühr pro Wohnung und pro Kleinbetrieb ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1.

² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2.

³ Die pauschale Verbrauchsgebühr für die Einleitung von Abwasser beträgt pro Bewohner und Jahr **Fr. 60.—** (ohne Mehrwertsteuer). Die Einwohnerzahl vom 1. Januar (Abrechnungsperiode Januar – Juni) resp. vom 1. Juli (Abrechnungsperiode Juli – Dezember) ist massgebend.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹ Der Tarif der Grund- und Verbrauchsgebühren tritt auf den 1. Juli 2020 in Kraft.

² Sämtliche früheren widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat den Tarif der Grund- und Verbrauchsgebühren am 8. Juli 2020 erlassen.

Bekanntmachung

Der neue Tarif für die Grund- und Verbrauchsgebühren wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Abwasserentsorgungsreglementes vom 26. November 1999 öffentlich bekannt gemacht.

3507 Biglen, 23. Juli 2020

Gemeinderat Biglen

Geht zur Publikation an:

- Anzeiger Konolfingen Nr. 30 vom 23. Juli 2020
- Anzeiger Konolfingen Nr. 31 vom 30. Juli 2020
- Biglebach, Ausgabe 8/2020
- Website www.biglen.ch